

Verantwortlicher Umgang mit Zeugung und Fruchtbarkeit

von Konrad Hilpert

Sexuelle Interaktionen zwischen einem Mann und einer Frau können zur Zeugung führen. Zeugung bedeutet nicht nur das Entstehenlassen eines neuen Lebewesens, das es bisher nicht gegeben hat, sondern auch einen Anfang setzen, der sich in der Zeit fortsetzt und Veränderungen bei den Beteiligten bewirkt. Zeugung setzt ein Faktum in die Welt, das sich nicht mehr revidieren lässt. Zugleich ist sie Ausgangspunkt für Verpflichtungen, die mit Sexualität nicht direkt etwas zu tun haben, nämlich die Verpflichtung zur Fürsorge und die Pflicht zur Erziehung.

Dass es den Wunsch nach Steuerung der Fruchtbarkeit gibt, ist unzweifelhaft. Dass es aber auch eine Pflicht zu solcher Steuerung nicht nur in der Form vorehelicher Enthaltensamkeit, sondern auch in der gelebten Ehe gibt, ist zumindest seit den Debatten um die Ehekapitel von *Gaudium et spes*, dem großen Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Selbstvergewisserung der katholischen Kirche „in der Welt von heute“, ausdrücklich anerkannt (GS 50). Ihre Träger sind die Gatten und ihr Maßstab deren Wohl und das Wohl der Kinder, „der schon geborenen oder zu erwartenden“, wie es dort heißt. Berücksichtigt werden soll „schließlich auch“ das Wohl der Gesamtfamilie, dasjenige der weltlichen Gesellschaft und das der Kirche.

Verantwortliche Elternschaft in dem hier gemeinten Sinn umfasst *Humanae vitae* zufolge ein Dreifaches, nämlich die Kenntnis und Beachtung der mit den biologischen Vorgängen zusammenhängenden Funktionen, die Beherrschung von Trieb und Leidenschaft durch Vernunft und Willen und schließlich den Entschluss zu Kinderreichtum oder aber den zeitweisen bzw. dauernden Verzicht auf weitere Kinder „im Hinblick [...] auf die gesellschaftliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation“ (HV 10). Die grundlegende Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben, finde in der Spannung von „großer Freude“ und „nicht geringen Schwierigkeiten und Bedrängnissen“ statt (HV 1); letztere haben etwas mit den Entwicklungen der Gesellschaft zu tun, die jeweils neue Fragen aufwerfen.

Das ist ein geeigneter methodischer Ansatzpunkt, um sich darüber Rechenschaft zu geben, welche bedeutsamen Veränderungen in den vergangenen 50 Jahren im Bereich von Zeugung und Fruchtbarkeit eingetreten sind (1); ferner: welche Fragen sich daraus ergeben (2); schließlich

auch, welche grundsätzlichen Orientierungen Elemente eines verantwortlichen Umgangs mit der Fruchtbarkeit heute sind oder sein müssten, die nicht nur den Erwartungen von Katholiken, sondern auch denen von Anders- und Nichtgläubigen entsprechen (vgl. HV 5) (3 und 4).

1. Neue Handlungsspielräume und Wahlmöglichkeiten

Humanae vitae nennt als bedeutsame Veränderungen der jüngeren gesellschaftlichen Entwicklung die rasche Zunahme der Weltbevölkerung mit ihren Auswirkungen auf die Ernährungssituation v.a. in den Entwicklungsländern, ferner gesteigerte Ansprüche an Erziehung, Unterricht und angemessenen Unterhalt, einen Wandel in der Auffassung von der Persönlichkeit der Frau und dem Wert der Gattenliebe sowie schließlich den allgemeinen Fortschritt in der Beherrschung der Naturkräfte und dessen Ausgreifen auf sämtliche Bereiche des menschlichen Lebens (HV 2).

Seit 1968 fanden weitere Wandlungsprozesse statt, die auch das Kinderbekommen und Kinderhaben grundlegend verändert haben. Unter diesen Veränderungen ist an erster Stelle der Wandel der Frauenrolle zu nennen. Frauen definieren sich meistens nicht zuerst und nicht ausschließlich über ihre Mutterschaft. Eines oder mehrere Kinder zu haben gilt weder als schlechthinnige Erfüllung des Lebenslaufs noch als selbstverständliche Folge einer Beziehung, sondern als ein Bestandteil dessen, was im eigenen Leben wichtig ist, und als Angelegenheit einer Wahl bzw. Resultat einer ganz bewusst getroffenen Entscheidung. Genauso kann es auch umgekehrt Ausdruck einer frei getroffenen Entscheidung sein, keine Kinder zu haben. Kinder stellen sich mit anderen Worten nicht einfach ein, sondern – so ist jedenfalls das gesellschaftlich geltende Leitbild – gelten als Objekt eines Wunsches, den man realisiert (etwa durch Aussetzen der Verhütung), wenn es in die eigene Biographie und zur Qualität der Partnerbeziehung „passt“. Auch die Geburt selbst ist, was Vorbereitung, Art und Örtlichkeit betrifft, Gegenstand des Wunsches, Wählens und Planens. Selbst Ernährung, Bekleidung des Kleinkindes und die Gestaltung des Alltags nach der Geburt sind wichtige Bereiche des eigenen Gestaltens und nehmen in Überlegungen, in den Gesprächen mit anderen und nicht zuletzt im Ausgabeverhalten erheblichen Raum ein. (Die Wahrnehmung entsprechender Veränderungen bei anderen wie auch deren gedankliche Übertragung auf die eigene Situa-

tion kann Ängste und Vorbehalte auslösen, die das Projekt, ein eigenes Kind zu haben, aufschieben lassen.)

Nach der Geburt ist das Kind andauernd präsent. Durch sein Angewiesensein auf Fürsorge, Pflege und Nahrung bestimmt es den Aktionsrhythmus der Mutter, verändert aber auch die Möglichkeiten, den erlernten Beruf auszuüben, wie auch die Partnerschaft und das Zusammenleben. Notwendig werden jetzt neue Arrangements, längerfristige Aufgabenteilung ebenso wie kurzfristige Absprachen, ferner konzeptionelle Überlegungen zu den Zielen und zum Stil der Erziehung, zur Auswahl förderlicher Umgebungen und zur Gewinnung vertrauenswürdiger Bezugspersonen. Wie schon das Zeugen des Kindes Gegenstand einer Entscheidung und eines lebensgeschichtlichen Selbstentwurfs war, ist auch dessen Erziehung in ihren Konkretionen nicht nur Ausführung von Intuition und noch weniger bloßes Wiederholen des in der eigenen Kindheit erfahrenen Programms, sondern meist Ergebnis langer und intensiver Überlegungen, des Sich-Austauschens mit anderen in ähnlicher Lage, des gezielten Ratsuchens in Büchern, Zeitschriften und Internetratgebern sowie des experimentellen Sich-Abgrenzens von der eigenen Erziehung samt den erinnerten guten oder weniger guten Erfahrungen. Als verbindlicher Maßstab jedes erzieherischen Handelns gilt die Ermöglichung und Förderung des eigenen Kindes zur Persönlichkeit.¹ Das bedeutet einerseits „bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes“ und andererseits „bewusste Respektierung seiner Bedürfnisse und Wünsche“.² Die Spielräume der elterlichen Sorgfalt bei der Erziehung des Kindes korrelieren naheliegenderweise stark mit den ökonomischen und sozialen Ressourcen der Eltern, hängen aber darüber hinaus auch von den staatlichen Rahmenbedingungen sowie von der Infrastruktur und den Gegebenheiten vor Ort ab. Möglichkeiten der Gestaltung von Erziehung und der Förderung von Anlagen des Kindes gibt es auch auf dieser lokalen Ebene viele, doch hängen ihre Realisierung und ihre Nachhaltigkeit von dem entdeckenden Blick und der Förderung durch Eltern und interessierte Bezugspersonen ab.

Eine weitere tiefreichende Veränderung stellen die durch den medizinischen Fortschritt möglich gewordenen und in der Bevölkerung inzwi-

¹ Zu diesem Erziehungskonzept vgl. die Charakterisierung bei *E. Beck-Gernsheim*, *Die Kinderfrage. Frauen zwischen Kinderwunsch und Unabhängigkeit*, München 1988, 87–105.

² *Ebd.*, 92.

schen weitestgehend akzeptierten Wege der medizinischen Assistenz zur Elternschaft dar. Durch sie verändert sich nämlich nicht nur die Kausalität zwischen dem Kinderbekommen und der Sexualität, sondern auch der Umgang mit nichtgewollter Unfruchtbarkeit, und zwar ziemlich radikal. So wie durch die Verhütungsmittel die Fruchtbarkeit steuer- bzw. regulierbar geworden ist, verliert durch die reproduktionsmedizinische Assistenz die Unfruchtbarkeit ihre Schicksalhaftigkeit. Auch wenn auf absehbare Zeit der Erfolg reproduktionsmedizinischer Intervention kaum über ein Drittel der indizierten Fälle hinauskommen dürfte (jedenfalls unter den heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen), erreichen die mentalen Folgen dieser neuen Möglichkeiten die gesamte Bevölkerung. Vier Jahrzehnte Praxis und einige hunderttausend erfolgreiche Behandlungen haben neben dem herkömmlichen ein neues Paradigma von Elternschaft sich etablieren lassen, das diese als unabhängig von der Launenhaftigkeit und von dem biographischen Fruchtbarkeitszeitfenster erscheinen lässt, jedenfalls im Prinzip.

Schließlich ist nicht zu übersehen, dass sich auch die familialen Kontexte erheblich verändert haben, in die Kinder hineingeboren werden und in denen sie aufwachsen. Wohl gibt es auch weiterhin Familien, die in ihrem Zustandekommen, in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Selbstverständnis dem tradierten Leitbild von Familie entsprechen. Allerdings sind sie meist kleiner als früher, sodass schon deshalb die Sozialisationsverhältnisse für die wenigen Kinder andere sind. Dazu kommt, dass sich gleichzeitig und neben diesen Familien „klassischen“ Typs andere Formen familialen Zusammenlebens etabliert haben. Typische Formen sind Ein-Eltern-Familien, sog. Patchwork-Familien und Regenbogenfamilien. Eine Folge davon ist, dass sich das Gesamterscheinungsbild dessen, was als familiale Realität gelebt bzw. wahrgenommen wird, pluralisiert hat. Dabei gilt es zu beachten, dass die neuen familialen Lebensformen nur zu einem geringen Teil Ausdruck konkurrierender Leitbilder von Familie sind, sondern in den meisten Fällen Ergebnis von Brüchen in der Lebens- und Beziehungsgeschichte oder aber Ausdruck des Bestrebens, selbst erlebte feste Rollenzuschreibungen zu korrigieren oder wenigstens zu flexibilisieren und die Chancen für die Lebensgestaltung nach eigenen Vorstellungen gerechter zu verteilen. Auch wenn zwischen den verfolgten Vorstellungen und ihrer Verwirklichung unübersehbar eine Lücke klafft, sind die Ideale in der Lebensplanung vieler junger Frauen sowie in der Programmatik der Familien- und Rechtspolitik vieler Staaten präsent und wirkmächtig.

2. Die Konsequenz: Neue Anforderungen an Elternschaft

In *Humanae vitae* wird ausdrücklich zugestanden, dass die Wahrnehmung der dort skizzierten Veränderungen „neue Fragen“ aufwirft (HV 3) und dass diese wiederum vom kirchlichen Lehramt auch „eine neue und vertiefte Überlegung über die Prinzipien der Ehemoral“ verlangen (HV 4).

Diesen methodischen Impuls aufnehmend, wird man im Hinblick auf die soeben geschilderten „neuen Handlungsspielräume und Wahlmöglichkeiten“ zwei Fragen gründlicher nachgehen wollen, nämlich zum einen der Frage, was näherhin zu den Prinzipien der Ehemoral gehört, und zum anderen, welche weiteren Prinzipien aus der theologischen und kirchlichen Tradition angesichts der beschriebenen Veränderungen in Anschlag zu bringen sind.

Zum normativ-ethischen Kern von Ehe gehören in der theologischen und kirchlichen Tradition unstrittig: gegenseitige Bejahung, das Ausgreifen auf die Zukunft, solidarische Verbundenheit und die Bereitschaft zu Fruchtbarkeit der Beziehung. In säkularen wie in kirchennahen Milieus wird die gegenseitige Wertschätzung heute als Liebe spezifiziert und gilt als die wichtigste Voraussetzung für partnerschaftliche Beziehung zwischen Personen. Das Junktum ist so eng, dass Ehe ohne Liebe üblicherweise für unmoralisch gilt. Der semantisch mehrdeutige Begriff „Liebe“ meint in diesem Zusammenhang mehr als ein spontanes Hochgefühl, aber auch mehr als Respekt. Vielmehr beinhaltet er die Anerkennung des Partners als einer Person, die für mich besonders wichtig und in ihrer Bedeutung einzigartig ist. Die Zugeneigtheit erstreckt sich nicht nur auf das Fühlen, sondern beansprucht auch das Handeln und die wohlmeinende Einstellung und drückt sich in der Praxis der privilegierten Nähe und des Miteinanderlebens aus.

Das Wir, das durch das praktizierte Lieben entsteht und zum Teilen nicht bloß der äußeren Erlebniswelten, sondern auch der innersten und tiefsten Empfindungen der eigenen Intimität und Schutzbedürftigkeit führt, drängt auf Steigerung, Wiederholung und Fortsetzung. In der Ehe geben sich die Partner gegenseitig das ausdrückliche Versprechen, dass sie ihre Liebe aus der Punctualität des Augenblicks heraus in die Dauer ihres gemeinsamen Lebens öffnen. Sie tun dies, obschon sie weder die eigene biographische Zukunft noch die des Partners kennen und abschätzen können. Die Bereitschaft, einander trotzdem in den Wechselfällen und Risiken des Lebens beizustehen und für den jeweils anderen zu sorgen in dem Maß, wie der es braucht, macht die solidarische Verbundenheit aus.

Wechselseitige Liebe, der Wille zur Dauer und die Bereitschaft zu uneingeschränktem Teilen finden häufig darin Ausdruck, für die eigenen Kinder Eltern und primäre Sorgepersonen sein und sie durch ihre gesamte Entwicklung hindurch begleiten zu wollen, bis sie selbst eines Tages als Erwachsene ihr Leben eigenständig in die Hände nehmen können. Der Wunsch, ein Kind zu haben, und das Zusammenleben mit ihm im Alltag sowie seine Erziehung und Förderung sind eine besondere Verkörperung des Wir, das die Eltern-Individuen miteinander bilden und das durch das Kind ein nichtreversibles Faktum setzt. Intergenerationelle Verantwortung kann vielfache Gestalt annehmen. Wie bei eigenen Kindern oder einem gemeinsamen Engagement für andere kann sie auch Angehörigen der älteren Generation gelten. Sie kann plötzlich, also ungeplant, sich als notwendig erweisen; und sie kann sich strapaziöser gestalten als die Wahrnehmung von Verantwortung für ganz junge, lernfähige Mitglieder der nachwachsenden Generation.

Liebende Wertschätzung, Ausgreifen in die Zukunft, solidarische Verbundenheit und die Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung für etwas bzw. für andere Menschen zu übernehmen, von der man sich nicht zurückziehen kann, sind auch normative Inhalte von Elternschaft. Doch bekommen sie in diesem Kontext wegen der asymmetrischen Konstellation zwischen Eltern und Kind eine spezifische Färbung.

Für das Kind von entscheidender Bedeutung sind Wertschätzung und emotionale Zuneigung der Eltern, die schon während der Schwangerschaft beginnt und Grundlage dafür ist, dass das Kind, das zunächst völlig abhängig und ausgeliefert ist, überhaupt Bindungen entwickeln kann und zu einem eigenständigen Individuum wird, das irgendwann in der Lage sein wird, seinen eigenen Weg durchs Leben zu gehen. Weitere Besonderheiten sind die zeitliche Langfristigkeit der Sorge, die wenigstens bis zum Erwachsenenalter des Kindes andauert und unkündbar besteht, sowie der Umfang der elterlichen Fürsorge: Sie besteht bei weitem nicht nur in der Sorge für Ernährung, Pflege, Hygiene, Obdach. Vielmehr müssen sich Eltern umfassend um das Kind kümmern, sein körperliches und geistiges Wachstum begleiten, es mit der Kultur vertraut sowie sozial- und gesellschaftsfähig machen, es fördern und anleiten, bisweilen auch korrigieren. Dafür gibt es keine festen Arbeits- noch vertraglich garantierte Erholungszeiten. Die Bereitschaft, gemeinsam für etwas bzw. für Menschen einer anderen Generation Verantwortung zu übernehmen, ist nicht abgegolten mit der Entscheidung, ein Kind zu bekommen, sondern wird hier auch realisiert durch die aktive Erziehungspraxis. Zu ihr gehört

auch, dass sie sich eines Tages wieder zurücknehmen können muss. Zur Erziehungspraxis hinzukommen muss die Unterstützung des Partners, die Wertschätzung der von diesem investierten Mühe sowie das Mittragen der anfallenden Belastungen.

Hinzu kommen nun aufgrund der beschriebenen Veränderungen noch neue Anforderungen, die eindeutig moralische Qualität haben, auch wenn sie als solche in der theologischen Tradition noch nicht erkannt waren.

Als erste dieser neuen Anforderungen ist das Prinzip der verantworteten Elternschaft selbst zu nennen. Bei ihm geht es nicht nur um die Verantwortung im Sinne der gemeinschaftlichen Sorge für das Gedeihen des Kindes und das Wohl des diesen mit erziehenden Partners als einer Dimension, die zum Elternsein schon immer hinzu gehört, sondern um die Verantwortung für Elternschaft selber und damit die bewusst-gewollte Einflussnahme auf die Zahl der Kinder und die Abstände zwischen den Geburten. Heute wird unter verantworteter Elternschaft weiter die gesamte Gestaltung des Kinderbekommens und -habens eines Paares verstanden.³ Aus den einschlägigen kirchlichen Dokumenten, in denen dieses Prinzip thematisiert ist⁴, lässt sich eine ganze Liste von Kriterien zusammenstellen, die hierbei Beachtung verdienen: das Wohl der Eheleute (Gesundheit eingeschlossen), das Wohl der (bereits geborenen wie auch das der zu erwartenden) Kinder, die materiellen und geistigen Verhältnisse, die gewissenhafte Versorgung und Erziehung der Kinder, das Wohl der Gesamtfamilie, das Wohl von Gesellschaft und Kirche. Darü-

³ Vgl. dazu K. Hilpert, Verantwortete Elternschaft. Bedeutungswandel eines theologisch-ethischen Topos, in: ders./B. Laux (Hrsg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie, Freiburg i. Br. 2014, 245–263.

⁴ *Gaudium et spes* Nr. 49–51, vgl. P. Hünemann (Hrsg.), Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg i. Br. 2009, 592–749, 649–656; Paul VI., Enzyklika *Humanae vitae* über die Weitergabe des Lebens (25. Juli 1968), URL: http://w2.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.html (abgerufen am 25.3.2018), Nr. 10; Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute (22. November 1981) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 33), Bonn 2011, URL: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/vvtirerp/DBK_233.pdf (abgerufen am 6.4.2018), Nr 36–41; Würzburger Synode, Beschluss *Christliche gelebte Ehe und Familie 2.2.2.1–2.2.2.4*, vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung (Offizielle Gesamtausgabe 1), Freiburg i. Br. 1976, 435.

ber hinaus wird man sagen müssen, dass Verantwortlichkeit für Elternschaft auch die Pflicht zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Möglichkeit und Fähigkeit, neues menschliches Leben zu schaffen, negativ also die Vermeidung leichtfertiger⁵ Zeugung, einschließt. Aufgrund der aktuell existierenden Möglichkeiten, Empfängnis sicher zu verhüten, ist die Einhaltung dieses Gebots heute auch anders möglich als durch die Enthaltung von Geschlechtsverkehr, die jahrtausendlang der einzig sichere Weg dahin war und der auch der kirchlich eingeforderten Beschränkung sexueller Aktivitäten auf den Raum der Ehe ihren stärksten Argumentationsboden gegeben hat.

Eine zweite neue Anforderung könnte man mit Achtung und Förderung des Selbstseins umschreiben. Diese betrifft zunächst das Kind, insofern die elterliche Sorgfaltspflicht auch durch die Art des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Möglichkeiten, an ihr zu partizipieren, nicht nur, was das Spektrum der Aufgaben betrifft, umfänglicher, sondern auch an zeitlicher Länge andauernder und an Qualität anspruchsvoller geworden sind. Auf dem Weg zur Eigenständigkeit des Kindes besteht elterliche Begleitung lange nicht mehr nur oder hauptsächlich aus der Sorge für ausreichende Ernährung und ein Obdach sowie aus der Anleitung zum Sprechen, der Vermittlung von kulturellen Basiskompetenzen und elementarem Sozialverhalten, obschon selbst diese „klassischen“ Anforderungen um vieles komplizierter geworden sind, wenn man sich die gesellschaftsweite Diskussion um richtige Ernährung, ausreichende Bewegung und die erforderliche Gesundheitsvorsorge (beispielsweise Impfen oder nicht?) vor Augen hält. In modernen hochkomplexen demokratischen Gesellschaften besteht ein wichtiger Teil elterlicher Sorge aber eben auch in der Ermöglichung einer guten Bildung, in der Suche nach den zum Kind passenden Schulen, in der Schaffung von Motivationen, sich anzustrengen und beispielsweise Fremdsprachen zu erlernen, im Aufspüren von Angeboten, die helfen können, sportliche, künstlerische oder musische Potentiale zu entdecken und zu fördern. Die Vielfalt der beobachteten oder auch nur gespürten Anforderungen, die ja überdies zur individuellen Persönlichkeit des Kindes passen sollen, verlangt von heutigen Eltern sehr frühe Weichenstellungen und andauernde Engagiert-

⁵ Hierbei ist „Leichtfertigkeit“ ihrerseits eine komplexere Angelegenheit, als es der eine Begriff suggeriert. Mehr als auf die Intentionalität der Zeugenden bezieht sie sich auf die Umgebungsbedingungen, unter denen ein Kind voraussichtlich aufwachsen würde.

heit. Sie verändert aber auch den Stil der Erziehung und lässt autoritäre Vorgaben und eine lineare Gehorsamserziehung als der Persönlichkeit des Kindes ungenügend erscheinen.

Zugleich stehen die Eltern selbst vor der Notwendigkeit und dem eigenen Anspruch, in der Gestaltung ihrer Elternrolle nicht nur den Bedürfnissen ihres Kindes gerecht zu werden, sondern auch ihrem eigenen Lebensentwurf, ihrem eigenen Wachsenwollen in der Persönlichkeit und in der Zusammengehörigkeit sowie dem Wunsch, die elterliche Aufgabe als Teil der eigenen Identität zu integrieren. Dies verlangt andauernd die Herstellung von Einverständnissen, Kompromisse, gegenseitige Abstimmungen, neues Initiativwerden und auch Anpassungsprozesse bis hin zum Verzicht. Die überkommene und aus der eigenen Familie vertraute Geschlechterordnung, die tendenziell die Aufgaben des Mannes nach dem Modell rationaler Herrschaft und die der Frau als Zuständigkeit für das Innere und Gefühlshafte sowie als Pflicht, sich unterzuordnen, konzipiert hatte, wird dabei von vielen, die sich auf Elternschaft einlassen, nicht mehr als wirklich hilfreich, sondern im Gegenteil als hinderlich dabei empfunden, die täglichen Anforderungen der Fürsorge für das Kind mit den eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen und den Ressourcen an Zeit und Kraft in Einklang zu bringen. Gute Elternschaft muss sich heute um diesen Ausgleich bemühen und versucht dementsprechend, die Chancen der Partner auf Selbstbestimmung innerhalb der gewählten Lebensgemeinschaft gerechter aufzuteilen.

Als dritte normative Konsequenz der eingetretenen Veränderungen muss die erhebliche Ausweitung der Verantwortung in Folge der intensivierte medizinischen Begleitung und Überwachung des Kinderbekommens realisiert werden. Seit es Möglichkeiten der Elternschaft mithilfe ärztlicher Assistenz gibt, hat der breite Zugang zu diesen Möglichkeiten, wie bereits erwähnt, die Einstellung und den Umgang mit Unfruchtbarkeit verändert. Soweit aber Schwangerschaft ohne Absicht eingetreten ist, gewinnt die Frage der Annahme, der Bejahung und der Fortsetzung oder nicht angesichts der gesetzlich möglichen Optionen ein eigenständiges Gewicht. Der Beratung kommt mit Blick auf diese Optionen ethisch und kirchlich große Bedeutung zu, sofern es ihr gelingt, Distanz zu dem Chaos heftiger Gefühle und dem Druck, den Dritte auszuüben versuchen, zu schaffen und die Bedingungen für eine echte Gewissensentscheidung der Schwangeren in Not zu optimieren. In jedem Fall von Schwangerschaft aber bedeutet das enorm vergrößerte Wissen über die Entwicklung des Embryos, über Vererbung und über die Risiken von

Fehlbildungen in Kombination mit dem gesteigerten Angebot an diagnostischen Untersuchungsmöglichkeiten auf der Basis von genetischen und bildgebenden Verfahren neue Erwartungen und neue Ansprüche an Überwachung und pränatale Kontrolle. Die Entwicklung des eigenen Fötus soll ärztlich unter Ausschöpfung möglichst aller Möglichkeiten supervidiert werden, um zu erwartende Komplikationen, Verzögerungen der Entwicklung, Erkrankungen und Behinderungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Wenn durch bestimmte Diagnosen ein Verdacht oder ein statistisch nicht unwahrscheinlicher Befund ausgeschlossen werden kann, wird dies meist auch verlangt und im Fall eines negativen Ergebnisses als Entlastung für den Fortgang der eigenen Schwangerschaft erlebt. Wenn sich allerdings ein pathologischer Befund ausstellt, entstehen bedrückende Konflikte und überaus schwierige Entscheidungslagen, mit denen sich viele betroffene Frauen allein gelassen fühlen.

Viertens schließlich: Auch wenn man das Aufkommen neuer Lebensformen, die zur Ehe im bisherigen Verständnis in Konkurrenz stehen, bedauert oder gar ablehnt, ist es eine Tatsache, dass Kinder in sie hineingeboren werden und darin aufwachsen. Abgesehen davon, dass eine mechanische und pauschale Ablehnung nach dem Maßstab einer kirchenrechtlich gültigen Ehe als unzureichend erscheint, weil dies weder der besonderen Vorgeschichte noch den individuellen Anstrengungen der Beteiligten gerecht wird,⁶ besteht die Herausforderung der Übernahme der Verantwortung für diese Kinder, die Herausforderung der Sorge für die Unterstützung und Förderung des Partners, die Herausforderung des Schutzes der physischen und psychischen Gesundheit sowie die Herausforderung der Respektierung der Selbstachtung und Selbstbestimmung. An das Wohl des Kindes sind sowohl die verantwortungsbereiten Eltern als auch der Staat in seinen familienrechtlichen Bestimmungen gebunden.

Bei allen vier dieser neuen Herausforderungen gilt es zu beachten, dass sie sich zunächst an die beteiligten Eltern-Individuen als Subjekten von Planungen des Lebenslaufs und von Entscheidungen, die vorhandene oder erst erwogene Kinder betreffen, richten. Gleichzeitig sind sie aber eingebunden in die Strukturen einer Marktgesellschaft, die auch Nach-

⁶ Das ist offensichtlich ein durchgehendes Anliegen des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* von Papst Franziskus (19. März 2016), URL: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html (abgerufen am 6.4.2018).

frage schafft und verstärkt und über Krankenversicherungen, Vorsorgeprogramme und Ausbildungscurricula Einfluss nimmt auf Mentalität, Denken und Leitbilder der beteiligten Personen. Insofern ist Verantwortung nicht nur eine Aufgabe für die einzelnen Elternpersonen bzw. das betroffene Paar, sondern auch eine Aufgabe, die die Gesellschaft und ihre sozialen Regelungen betrifft. Darauf wird in den beiden folgenden Abschnitten besonders geachtet.

3. Für eine Kultur der Achtsamkeit und der Befähigung zum Gebrauch der Fruchtbarkeit

Welchen Raum und wie viel Gewicht die Realisierung und Entfaltung der erweiterten Verantwortlichkeit innerhalb eines Lebenslaufs einnimmt, wird u. a. schon frühzeitig durch Sexualerziehung und Beziehungslernen beeinflusst. Sie sollen dazu dienen, Körperlichkeit, Sehnsucht nach Bindung, Rollenarrangements in Beziehungen, Notwendigkeit und Veränderungen infolge des Wachstumsprozesses, Zielvorstellungen und Wertprioritäten zu verstehen und in Gedanken, Phantasien und zum Teil auch in noch vorläufigen Versuchen zu erkunden und mit der eigenen Persönlichkeit und Lebensplanung zu verknüpfen. Auch in *Humanae vitae* wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verantwortungsbewusste Elternschaft „die Kenntnis und die Beachtung der mit ihnen [sc. den biologischen Vorgängen] zusammenhängenden Funktionen“ erfordert (HV 10).

Solche Kenntnis ist nicht Selbstzweck und dient auch nicht nur dem besseren Verstehen seiner selbst und der in ihm auftretenden starken Gefühlsregungen. Vielmehr geht es bei ihr darum, durch Wissen und Aufklärung die Souveränität des eigenen sexuellen Handelns und des Interagierens mit Personen, zu denen man in einem Verhältnis der Nähe steht oder in ein solches gerät, zu erhalten bzw. zu stärken, damit nicht unbeabsichtigt neue Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten entstehen, die nicht oder allenfalls um den Preis zerstörerischer Abbrüche und tödlicher Konflikte revidiert werden können. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist so, wie er heute praktiziert wird, vielfach ein Ersatz für versäumte Empfängnisverhütung. Einen konsequenten Respekt vor dem menschlichen Leben von Anfang kann es nur geben, wenn sich das Bewusstsein etabliert, dass die Alternative zum nachträglichen Schwangerschaftsabbruch die präventive Empfängnisverhütung ist. Erziehung zur Prävention ist vor allem bei Jüngeren wichtig. Sie sollte aber stärker als bisher auch für die Mitverantwortung

tung des Mannes sensibilisieren. Und im ethischen Diskurs wie auch in der moralischen Paränese dürfen Empfängnisverhütung und Abtreibung keinesfalls gleichwertig nebeneinandergestellt werden, so als seien sie bloß zwei Spielarten ein und desselben Verhaltens.

Trotzdem sollte Wert darauf gelegt werden, dass präventives Denken und Tun nicht nur aus der Beherrschung mechanischer oder hormoneller Verhinderungstechniken und der Ausschaltung einer „Gefahr“ besteht. Vielmehr sollte die Anwendung präventiver Maßnahmen Ausdruck verantwortlichen Handelns sein, das Leben und die Entstehung neuen Lebens als Wert schätzt. Darüber hinaus geht es bei jedem sexuellen Tun grundsätzlich um Personen, die interagieren, und damit immer auch um Nähe und Distanz, Zärtlichkeit, Vertrauen und Respekt, die Möglichkeit von Liebe und Zukunft.

Für eine ungestörte Entwicklung brauchen Kinder Akzeptanz und stabile übersichtliche Beziehungen. Infolgedessen sollte der Zeugung eines Kindes idealerweise erst dann stattgegeben werden, wenn ein Paar diese Voraussetzungen gewährleisten kann. Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass des Öfteren auch Zeugungen erfolgen, wenn die Beziehung noch nicht diese Qualität erreicht hat oder dies von vornherein nicht intendiert war. Die betroffenen Eltern oder auch nur der einzelne Elternteil, der sich entschließt, sich um das Kind zu kümmern, stellen dann trotzdem in vielen Fällen das Milieu her, in dem die Entwicklung des Kindes glücken kann; aber in zahlreichen Fällen gelingt das jedoch auch nicht oder nur teilweise oder bedeutet für den betroffenen Elternteil eine ständige Überforderung, an der er zu einem späteren Zeitpunkt zerbrechen kann. Man sollte aber nicht wissentlich die Chancen eines Kindes ungünstig gestalten, wenn das von vornherein vermeidbar wäre.

Strukturell stehen einer solchen Akzeptanz und Willkommenskultur für Kinder in den faktisch existierenden Gesellschaften viele Hindernisse im Weg. Die Schwierigkeiten beginnen bei den engen beruflichen Spielräumen der Eltern und setzen sich fort bei den wenig flexiblen Regelungen von Freizeit und Urlaub; sie reichen hin bis in die Architektur des Wohnungsbaus und die Gefährlichkeit des Straßenverkehrs. Auch der Mangel an Raum zur freien Bewegung und Aktion sowie das Fehlen von genügend Plätzen zum Spielen engen das Leben von Kindern und ihre Bedürfnisse folgenreich ein. Besonders betroffen sind von diesen Schwierigkeiten die Frauen, die Kinder haben und großziehen möchten. Denn sie müssen im Zweifelsfall zurückstehen, das heißt, Einbußen an Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Konsum, Karriere, Altersvorsorge

usw. hinnehmen. Kinderfreundlichkeit ist eine politische Querschnittsaufgabe, die nicht nur aus Einmal-Leistungen und der Anerkennung der Erziehungsjahre im Rentensystem bestehen darf. Zur Familienfreundlichkeit gehört vielmehr zentral die Vereinbarkeit von Fürsorge für das Kind und der Arbeit im erlernten Beruf. Ferner Anstrengungen zur Überwindung des Gefühls, mit seiner Familienwelt „abgehängt“ zu werden von allem, was die Öffentlichkeit interessiert und wertschätzt.

Manche sexualpädagogischen Konzeptionen, die größere Souveränität des eigenen Handelns anstreben, setzen bereits sehr früh bei den Mädchen und jungen Frauen an. Sie verfolgen das erklärte Ziel, deren Ich zu stärken, indem ihnen ein dezidiert positiver, auf Wissen und Selbstbeobachtung basierender Zugang zu ihrem Körper, seinen Funktionen und den entwicklungsbedingten Veränderungen vermittelt wird.⁷ Auf diese Weise sollen sie motiviert werden, stärker auf sich und ihren Körper zu achten und ein wertschätzendes und selbstbewusstes Verhältnis zu ihrem Frausein zu bekommen. Solche Wertschätzung soll dann auch der Geltendmachung und dem selbstbestimmten Wollen und Planen im Umgang mit dem anderen Geschlecht zugutekommen. Im Kern geht es um Selbstannahme und Bejahung von sich selbst, ausgehend und aufbauend auf dem Ja zur eigenen leiblichen Beschaffenheit. Das soll auch der Hinführung zu einer selbstbewussteren und stärkeren Rolle verhelfen, wenn Gefühle und Interesse an anderen Partnern ins Spiel kommen; aber auch dort, wo systemische Einflüsse (etwa die ubiquitäre Verfügbarkeit pornographischer Bilder im Netz, die Sprachlosigkeit vieler Erwachsener zu sexuellen Themen oder auch die vereinnahmende Abqualifizierung von Schüchternheit und Zurückhaltung als Naivität) die eigenen Wünsche und Bedürfnisse als unmaßgeblich erscheinen lassen.

4. Die politische Dimension: Gegen Verbote, Kinder zu haben, und für das Recht, keine Kinder zu haben

Staatliche Maßnahmen, die bezwecken, die Freiheit von Paaren zu beschneiden, über ihre Fortpflanzung selbst zu entscheiden, verletzen das 1948 feierlich deklarierte Menschenrecht, „ohne Beschränkung durch

⁷ Ein besonders erfolgreiches Beispiel für diese Methode ist das Programm von *E. Raith-Paula*, *Was ist los in meinem Körper? Alles über Zyklus, Tage, Fruchtbarkeit*, München 2008, mit dem in vielen Schulen im süddeutschen Raum gearbeitet wird.

Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion [...] eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen“ (Art. 16,1 AEMR). Dieses Menschenrecht wird auch in den nachfolgenden völkerrechtlichen Dokumenten, z. B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 oder in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2007 sowie in nationalstaatlichen Fassungen wie dem deutschen Grundgesetz von 1949 (Art. 6) bekräftigt. Auch die gesamtkirchlichen Verlautbarungen zu den Menschenrechten enthalten entsprechende Formulierungen, die das Recht auf Ehe und Familie explizit anerkennen (*Pacem in terris* Nr. 15–19; *Charta der Familienrechte* Nr. 46).

Diese häufige Betonung der Verpflichtung des Staates zur Respektierung dieses Rechts auf Ehe und Familiengründung jedes einzelnen kommt nicht von ungefähr, sondern ist Reflex auf den Umstand, dass der Zugang zu einer anerkannten und geschützten Ehe, aber auch zur Wahl des Partners und zur Fortpflanzung alles andere als selbstverständlich ist. Denn über große Strecken der Geschichte gab es Heiratsverbote aus ökonomischen und aus Standesgründen, und das Arrangieren von Ehen durch Eltern oder Verwandte mit Kontrollmechanismen der Sicherung von Nachwuchs und Ausschluss von dessen Nichtehelichkeit waren bis in die jüngste Zeit hinein in vielen Kulturen üblich und sind es zum Teil immer noch. Dass das Recht auf Familiengründung und Fortpflanzung in den Menschenrechtsdokumenten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine so starke Stellung hat, ist aber darüber hinaus auch als entschlossene Abwendung und Verurteilung der Einmischung des nationalsozialistischen Staates in diese persönlichste Sphäre der Intimität und der Generativität zu verstehen. Denn bekanntlich erließ der NS-Staat eine Reihe von Gesetzen, die die Heirat von Menschen mit bestimmten Merkmalen ausschlossen und auf diese Weise Nachwuchs verhindern wollten. Zu den Merkmalen, die ihre Träger von anerkannter Heirat, Geschlechtsverkehr und Fortpflanzung ausschließen sollten, gehörte allem voran die Zugehörigkeit zu einer als nicht-arisches klassifizierten Rasse. Nach der Machtergreifung Ende Januar 1933 wurde bereits im Juni das Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses in Geltung gesetzt, das die Zwangssterilisation von Erb- bzw. Alkoholkranken auch ohne oder sogar gegen deren Willen erlaubte. Dieser Personenkreis wurde 1935 durch das Erbgesundheitsgesetz auf Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit Geschlechtskrankheiten und mit Geistesstörungen sowie auf Schwerkriminelle und Prostituierte erweitert. Im selben Jahr wurden durch ein weiteres Gesetz „zum Schutz des deutschen Blutes

und der deutschen Ehre“ ausdrücklich Ehen zwischen Deutschen und Juden verboten und die bereits bestehenden Ehen dieser Konstellationen für nichtig erklärt. Komplementär hierzu wurde durch massive Propaganda, materielle Prämien und ideelle Belobigung, wie auch durch die Bestrafung von Abtreibung und die Errichtung von Lebensborn-Heimen für ledige Mütter die Geburt „deutschblütiger“ bzw. „rassisch hochwertiger Kinder“ mit Nachdruck gefördert. Aus der Weimarer Zeit stammende oder noch ältere Organisationen, die sich die Aufklärung der Bevölkerung über Geburtenregelung und Sexualhygiene zum Ziel gesetzt hatten, wurden verboten.

Zwangsterilisationen und staatliche Geburtenkontrolle waren aber keine Erfindung und Alleinstellungsmerkmale des Nationalsozialismus, auch wenn sie in dessen Herrschaftsbereich am brutalsten und konsequentesten⁸ zur Ausführung gebracht wurden. Ihre geistigen Wurzeln reichen vielmehr weit ins 19. Jahrhundert zurück und boten mit den Theorien der „Entartung“ bzw. Degeneration der Bevölkerung sowie der „Zuchtwahl“ mehr als bloße Stichwörter für theoretische Mediziner und Biologen, sondern auch entscheidende Impulse und Legitimationen für entsprechende gesetzliche Initiativen und politische Praxen.⁹

Umgekehrt wurde staatlich betriebene Geburtenkontrolle mit der Niederlage von Hitlerdeutschland 1945 nicht einfach zu einem abgeschlossenen Kapitel der Geschichte. Vor allem in Ländern mit hoher Geburtenrate und geringer Wirtschaftskraft gab es in den Jahrzehnten nach 1945 immer wieder Programme zur Sterilisation und staatlicher Geburtenkontrolle, in die teilweise auch UN-Organisationen involviert waren.

⁸ Vgl. G. Bock, *Zwangsterilisationen im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen 1986. Die Zahl der betroffenen Menschen, die auf der Grundlage der oben genannten Gesetze in der nationalsozialistischen Zeit verstümmelt wurden, wird heute auf etwa 400.000 (Männer und Frauen zu etwa gleichen Teilen) geschätzt. Ehrgeizige eugenische Politiken gab es auch in den skandinavischen Ländern, in England, den USA und in der Schweiz. Näheres dazu bei R. Wecker, *Vom Verbot, Kinder zu haben, und dem Recht, keine Kinder zu haben. Zu Geschichte und Gegenwart der Sterilisation in Schweden, Deutschland und der Schweiz*, in: *figurationen* 2 (2003), 101–119. Zur Situation in der Schweiz exemplarisch: T. Huonker, *Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmaßnahmen, „Eugenik“ und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970*, Zürich 2002.

⁹ Praktiziert wurden Zwangsterilisation und Zwangskastration in vielen Ländern. Vgl. dazu R. Jütte, *Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung*, München 2003, 266–269.

In China ist Familienplanung seit den 1980er Jahren offizieller Bestandteil der staatlichen Politik geworden und wird rigide durchgesetzt.

Diese Bestrebungen muss man als Hintergrund mithören, wenn *Humanae vitae* noch vor dem Gebrauch künstlicher Mittel zur Verhütung von Empfängnis die direkte Abtreibung und „die direkte, dauernde oder zeitlich begrenzte Sterilisierung des Mannes oder der Frau“ als „unerlaubte Wege der Geburtenregelung“ verwirft (HV 14). Freilich hätte man sich hier trotzdem eine Differenzierung zwischen staatlich verordneten oder betriebenen Sterilisierungskampagnen und der Beurteilung von Sterilisierungen zur Empfängnisverhütung auf eigenen Wunsch und auf Grund einer medizinischen Indikation im Einzelfall gewünscht.

Die Verurteilung von staatlichen Zwangsmaßnahmen im Bereich der Weitergabe des menschlichen Lebens bedeutet nun allerdings nicht schon, dass staatliche Bevölkerungspolitik überhaupt und in jeder Form per se unmoralisch ist. Unmoralisch ist sie aber stets dann, wenn sie mit Zwangsmitteln arbeitet und vorbei an der selbstbestimmten Mitwirkung der Betroffenen, etwa durch Bestrafung für das Austragen von Schwangerschaften, durch Zwangssterilisierungen nach Erreichen einer festgelegten Kinderquote oder durch Zusätze von Verhütungsmitteln in Lebensmitteln. Ähnlich negativ zu bewerten sind staatliche Maßnahmen zur Steigerung der Geburtenzahl, um später möglichst viele Soldaten für den Kriegsfall zur Verfügung zu haben. Wenn Ehe und Geschlechtsbeziehung als personale Gemeinschaft zu gelten haben und Kinder Bereicherung und Erfüllung von Liebensbeziehungen sein sollen, kann der Staat niemals berechtigt sein, über den Zugang oder Nichtzugang zum Leben zu entscheiden.

Im Übrigen ist ein dem Recht, Kinder zu bekommen und zu haben, korrespondierendes Recht, keine Kinder zu haben, in keinem bekannten Menschenrechtsdokument explizit genannt. Gleichwohl ist im Recht, Kinder zu haben, auch die Möglichkeit bzw. ein Recht mitgedacht und systematisch mitenthaltend, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Ebenso wird in manchen Zusammenhängen als Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung auch ausdrücklich von einem Recht gesprochen, seinen Lebensstand frei zu wählen¹⁰, das heißt also gegebenenfalls auch als Alleinstehender, als zölibatär Lebender oder als kinderloses Ehepaar.

¹⁰ Vgl. *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), Nr. 15–17, URL: http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html (abgerufen am 6.4.2018).